



Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „First Responder Niederösterreich“
- (2) Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Deutschstrasse 7 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert das öffentliche Gesundheitswesen, indem er Personen, die sich in einer Notlage befinden und auf die Hilfe des Rettungsdienstes angewiesen sind, durch bestmögliche medizinische Versorgung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes unterstützt. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der genannte Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel (Tätigkeiten) erreicht werden:
 - a) Bereitstellen von ehrenamtlichen First Respondern (ausgebildete Rettungssanitäter und Notfallsanitäter mit aufrechter Tätigkeitsberechtigung), die im Rahmen des Sanitätergesetzes (SanG BGBl I Nr. 30/2002) unter ärztlicher Aufsicht des medizinischen Direktors oder Chefarztes die Hilfsfrist bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels verkürzen sollen und parallel zum Rettungsdienst via ESApp über die niederösterreichische Leitstelle gem. NÖ RDG 2017 im Umkreis von 4km zu ausgewählten Einsatzcodes gem. Ausrückordnung der First Responder Niederösterreich mitalarmiert werden.
 - b) Vorträge und Schulungen zum Bereich Erste Hilfe und Alarmierung und Rettungskette und Laienreanimation in Kindergärten und Volksschulen
 - d) Fachvorträge des ärztlichen Leiters oder Informationen zum Thema Gesundheit und Gesundheitsbildung/Gesundheitsbewusstsein
 - e) Zusammenkünfte und Diskussionsabende zu Fortbildungszwecken mit Fallanalysen zur stetigen Verbesserung.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, öffentliche Sammlungen, Widmungen, Erbschaften, Vermächtnisse;

- d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen im Sinn des Vereinszwecks und vereinseigenen Betrieben, die dem Vereinszweck dienen;
 - f) Inserate, Lotterien, Tombolen, Darlehen, Anleihen und Erlöse aus Publikationen;
 - g) Sponsorengelder
 - h) entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe (zb. Kostenpflichtige Erste-Hilfe-Ausbildungen für Betriebe, Beistellung von Defibrillatoren für Unternehmen, etc.)
- (3) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (4) Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit im Sinne des § 4a EStG 1988:
- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
 - b) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
 - c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
 - e) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - f) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
 - g) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

h) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

i) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

j) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

k) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

l) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

m) Der Verein kann Kooperationen mit anderen – begünstigten oder nicht begünstigten - Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO eingehen.

n) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

o) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

Der Verein kann Geldmittel gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

- (5) Die im Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, um die Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv als First-Responder an der Vereinsarbeit beteiligen. Nach einer Probezeit und durch Empfehlung eines ordentlichen Mitglieds, können ausserordentliche Mitglieder vom Vereinsvorstand zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen,

die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten (erhöhten) Mitgliedsbeitrags fördern und sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- (5) Fördermitglieder können durch Ausfüllen der bereitgestellten Formulare unter Angabe Ihrer persönlichen Daten, wie Name/Adresse/Geburtsdatum/Email/Telefon/Bankkonto und Erteilen des Einverständnisses für wiederkehrende Lastschriften (Sepa Direct Debit) eine Mitgliedschaft erwerben
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Streichung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung

kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder unehrenhaften/vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).
- (8) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands jederzeit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Mitglieder, die den Verein als „First Responder“ unterstützen sind durch den Verein während der Ausübung ihrer Tätigkeit versichert (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung) First Responder müssen eine aufrechte Tätigkeitsberechtigung als RS oder NFS haben und bei einer anerkannten Rettungsorganisation regelmässig tätig sein. Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie einen Notfallrucksack und einen Laien-Defibrillator. Details sind in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (10) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c). Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen. Kommen auch die Rechnungsprüfer der Einberufungspflicht nicht innerhalb bestimmter Frist nach, geht die Einberufungspflicht auf einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e) über.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- (10) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz – „virtuelle Generalversammlung“) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung im Sinne des § 3 Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (kurz: VirtGesG) durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 9 dieser Statuten.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Obmann, Ärztlicher Direktor (gleichzeitig Vizepräsident/Obmann-Stellvertreter), Schriftführer:in und Kassier:in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von dem Präsidenten, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- (10) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz – „virtuelle Vorstandssitzung“) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Führung einer Mitgliederliste
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- (10) Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988.
- (11) Unbeschadet des § 10 lit h dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den

Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird von der Obfrau/dem Obmann und dem Kassier gemeinsam vertreten.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter
- (4) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten, der ärztliche Direktor oder in dessen Verhinderungsfälle der Kassiers.
- (7) Der ärztliche Direktor führt die Aufsicht gem. §23 (1) lit. 7 SanG und ermöglicht so das Handeln der „First Responder“ im Rahmen des SanG entsprechend Ihrer Ausbildung und Qualifikation. Desweiteren gibt der ärztliche Leiter gem. ERC Richtlinien und Lehrmeinung Behandlungen und Anwendungen gem. der Qualifikation der „First Responder“ frei oder untersagt sie.

§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der

Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst oder der Verein der andere Streitteil, innerhalb von 14 Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied, binnen sieben Tagen nach Aufforderung, auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die

jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (6) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (§ 15 Abs. 2), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der freiwilligen (oder behördlichen) Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen, und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für die in § 2 dieser Statuten angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 17: Rettungsdienstliche Versorgung

Der Verein ist ein privater Rettungsdienst gem. §23 Abs. 1 Ziffer 7 des Sanitätergesetzes (SanG BGBl I Nr. 30/2002). Ehrenamtliche Vereinsmitglieder die sich im Umkreis von 4km eines Notfalles befinden, werden durch die Leitstelle „Notruf Niederösterreich GmbH“ über die ESApp alarmiert und haben den Auftrag, die Hilfsfrist zu verkürzen und die Zeitspanne zwischen Eintreffen des First Responders und des eigentlichen Rettungsdienstes durch das Verwirklichen von lebensrettenden Sofortmassnahmen und erweiterter Erste Hilfe zu verkürzen, um so die Bevölkerung von Niederösterreich zu unterstützen und unnötige Todesfälle zu vermeiden.

Das selbstgesteckte Ziel des Vereines ist es binnen 250 Sekunden am Notfallort zu sein.

Der Verein haftet jedoch in keiner Weise für das Erreichen dieses Zieles, für die Verfügbarkeit der First Responder oder die Art und Weise der Behandlung. Jeder First Responder ist an das Sanitätergesetz, die geltenden Lehrmeinungen und die ERC-Guidelines gebunden und haftet - soweit rechtlich zulässig - persönlich für seine Handlungen.

Massnahmen dürfen nur gem. entsprechender Lehrmeinung, dem SanG, der Freigabe und Vorgabe des ärztlichen Direktors sowie dem Ausbildungsstand und der Qualifikation des First Responders durchgeführt werden.

Wien, der 20. März 2025